

In Ausführung seiner Förderrichtlinien vom 1. Jänner 2022  
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende  
Antragsrichtlinien für das Programm

# Elise Richter PEEK

gültig ab 01.10.2023, Version 2

Entdecken,  
worauf es  
ankommt.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Programmziel .....	4
1.2	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden? .....	4
1.3	Einreichung.....	5
1.3.1	Wer kann beantragen? .....	5
1.3.2	Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden? .....	6
1.4	Welche Voraussetzungen gelten für Antragstellerinnen? .....	6
1.4.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	6
1.4.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	7
1.4.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen .....	8
1.4.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen .....	8
1.4.5	Datenschutzrechtliche Hinweise .....	8
1.5	Welche Mittel können beantragt werden? .....	8
<b>2</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>10</b>
2.1	Bestandteile des Antrags .....	10
2.1.1	Abstract .....	10
2.1.2	Projektbeschreibung .....	10
2.1.3	Zusätzliche Dokumente .....	11
2.1.4	Auszufüllende Formulare .....	12
2.2	Format und Inhalt des Antrags.....	12
2.2.1	Antragssprache .....	12
2.2.2	Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung .....	12
2.2.3	Projektbeschreibung und Anhänge .....	13
2.2.4	Publikationsleistung .....	16
2.3	Beantragbare projektspezifische Mittel .....	16
2.3.1	Personalkosten .....	17
2.3.2	Gerätekosten .....	17
2.3.3	Materialkosten .....	18
2.3.4	Reisekosten.....	18
2.3.5	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen .....	19
2.3.6	Sonstige beantragbare Mittel .....	20
2.3.7	Allgemeine Projektkosten .....	20
2.3.8	Publikationskosten.....	21
2.4	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	21

2.5	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare.....	22
2.5.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags .....	22
2.5.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile .....	22
<b>3</b>	<b>Bearbeitung des Antrags und Entscheidung .....</b>	<b>23</b>
3.1	Einreichung und Nachreichungen .....	23
3.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	23
3.3	Anzahl an notwendigen Gutachten .....	24
3.4	Entscheidungsverfahren .....	24
3.5	Ablehnungsgründe.....	24
3.6	Begutachtung von Wiedereinreichungen .....	24
3.7	Antragssperre .....	24
<b>4</b>	<b>Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität .....</b>	<b>25</b>
4.1	Rechtsvorschriften .....	25
4.2	Wissenschaftliche Integrität .....	25
<b>5</b>	<b>Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....</b>	<b>25</b>
5.1	Datenschutz.....	25
5.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen .....	26
<b>6</b>	<b>Appendizes zu den Antragsrichtlinien .....</b>	<b>27</b>
6.1	Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte .....	27
6.2	Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Elise Richter PEEK“ .....	28

**Hinweis:** Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument [FWF-Begriffsdefinitionen](#) (PROFI-Modus) zusammengefasst.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Programmziel

Das Elise-Richter-PEEK-Programm ist als Förderungsmaßnahme für Frauen<sup>1</sup> im Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung konzipiert. Das Förderungsprogramm soll:

- hervorragend qualifizierte künstlerisch-wissenschaftlich tätige Frauen in ihrer Karriereentwicklung im Hinblick auf eine Universitätslaufbahn (im Regelfall durch eine institutionelle Anbindung) unterstützen,
- Forscherinnen ermöglichen, nach Abschluss des Programms eine Qualifikationsstufe zu erreichen, die sie zur Bewerbung um eine in- oder ausländische Professur befähigt (Habilitation oder gleichwertige Qualifizierung),
- Frauen ermutigen, eine Universitätskarriere anzustreben, und dadurch zu einer Erhöhung des Frauenanteils an Hochschulprofessor:innen beitragen.

## 1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, innovatives, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt auf dem Gebiet der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung.

Diese ist als Grundlagenforschung zu verstehen und meint damit den Erkenntnisgewinn und die Methodenentwicklung mittels ästhetischer und künstlerischer im Unterschied zu rein wissenschaftlichen Erkenntnisprozessen. Allfällige, über den künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Projekts können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Lediglich der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten gilt nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär.

Die **Förderdauer** beträgt 12–48 Monate. Wird eine Elise-Richter-PEEK-Förderung im Anschluss an eine Hertha-Firnberg-Stelle beantragt, beträgt die maximal beantragbare Projektlaufzeit in diesem Fall 36 Monate. Das Projekt/Habilitationsvorhaben muss so geplant sein, dass am Ende der beantragten Förderperiode die Qualifikation zur Bewerbung um eine Professur erreicht ist.

---

<sup>1</sup> Personen mit den Personenstandsdaten *divers*, *inter* oder *offen* sind ebenfalls antragsberechtigt.

## 1.3 Einreichung

Es gibt keine Einreichfristen, die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#). Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution ([PROFI](#)), daher ist die Freigabe eines Antrags im Antragsportal sowohl durch die Antragstellerin als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) erforderlich. Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

### 1.3.1 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten** sind antragsberechtigt.<sup>2</sup> Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte mit der beantragenden Projektleitung an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Forschungsstätte, an der das Projekt durchgeführt werden soll. Die Forschungsstätte muss die dafür notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Bei Bewilligung werden die Projektleiterinnen an der beantragenden Forschungsstätte angestellt, das Gehalt der Projektleiterinnen wird durch das Projekt finanziert.

Das Programm Elise Richter PEEK wendet sich an Forscherinnen<sup>3</sup>, die folgende Antragsvoraussetzungen erfüllen:

- eine mindestens zweijährige einschlägige künstlerisch-wissenschaftliche Forschungserfahrung im In- oder Ausland zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Vorarbeiten zu dem geplanten Projekt/Habilitationsvorhaben. Diese müssen in Relation zur beantragten Förderdauer bzw. der angestrebten Qualifikation stehen.

Bereits habilitierte Forscherinnen sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Das Programm Elise Richter PEEK kann als Projektleiterin nur einmal in Anspruch genommen werden.

---

<sup>2</sup> Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstättenportal des FWF [registriert](#) sein.

<sup>3</sup> Personen mit den Personenstandsdaten *divers*, *inter* oder *offen* sind ebenfalls antragsberechtigt.

### 1.3.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte eingereicht werden können.

Für **Projektleiterinnen** gelten folgende Beschränkungen hinsichtlich Richter-PEEK-Anträgen/-Projekten und gleichzeitigen anderen Anträgen/Projekten:

- Eine Projektleitung derselben Person in mehreren Richter-PEEK-Projekten/-Anträgen ist nicht möglich.
- Ebenso ausgeschlossen sind Paralleleinreichungen in anderen FWF-Nachwuchsförderprogrammen (Erwin Schrödinger, ESPRIT bzw. Elise-Richter).
- Beachten Sie, dass die Anzahl laufender/bewilligter Projekte für Projektleiterinnen im Richter-PEEK-Programm limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an Anträgen und Projekten finden Sie unter [Antrags- und Projektanzahlbegrenzung](#).

Projektleiterinnen eines Richter-PEEK-Antrags können sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für das geplante Forschungsprojekt bewerben, sind jedoch verpflichtet, den FWF sowohl über Bewerbungen bei weiteren Förderinstitutionen als auch über deren Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden. Werden bei anderen nationalen und internationalen Fördergebern substantiell idente Anträge bewilligt, deren finanzieller Förderumfang eine Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erlaubt, muss sich die Projektleiterin für eine der bewilligten Förderungen entscheiden. Eine Kombination ist unzulässig.

## 1.4 Welche Voraussetzungen gelten für Antragstellerinnen?

### 1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Jahre der Antragstellerin muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von der Antragstellerin ein Link zur Website des

Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an der Antragstellerin nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.

- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen der Antragstellerin muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substantiellen und eigenständigen Beitrag der Antragstellerin vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding authorship*) vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI-publication.pdf* (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)) angeführt, ist der Beitrag der Antragstellerin zu spezifizieren.
- **Künstlerische Praxis:** Wenn Formen künstlerischer Praxis und deren kritische Reflexion als Teil des Antrags präsentiert werden, müssen diese öffentlich zugänglich und der Nachweis dafür in geeigneter Weise dokumentiert sein. Ihre Qualität soll nachweisbar dokumentiert und damit vergleichbar mit in international angesehenen Journals publizierten Forschungsergebnissen sein. Um als Teil eines Elise-Richter-PEEK Antrags akzeptiert werden zu können, müssen die künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsdimension und die zugrunde liegenden Forschungsfragen jeweils in einem kurzen Statement dargelegt werden. Dieses wird von der Antragstellerin verfasst und der Publikations-/Werkliste beigefügt. Gegebenenfalls soll auch eine Liste aller Vorträge (in Galerien, Theatern oder ähnlichen Foren) über die künstlerische Arbeit inkludiert werden (siehe [Abschnitt 2.1.3](#)).

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 1.5.3](#) und [1.5.4](#)) empfiehlt der FWF der Antragstellerin, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle oder der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

## 1.4.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Antragstellerin, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder

begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

### 1.4.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund von Schwangerschaft, Kinderbetreuung<sup>4</sup>, Pflegeverpflichtungen<sup>5</sup>, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

### 1.4.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

### 1.4.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 1.5.3](#) und [1.5.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Antragstellerinnen an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Antragstellerinnen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Entsprechende Informationen (ohne sensible bzw. persönliche Daten) können im Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Diese Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

## 1.5 Welche Mittel können beantragt werden?

Der Förderumfang umfasst Personalkosten für die Projektleiterin (Senior-Postdoc) und projektspezifische Kosten, das sind Sach- und zusätzliche Personalmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und nicht in der von der Trägerforschungsstätte

---

<sup>4</sup> „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

<sup>5</sup> Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Der FWF finanziert keine Infrastruktur bzw. Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Die Beschäftigungsform für die Projektleiterin ist ein Dienstvertrag für Senior-Postdocs zum jeweils aktuellen [Personalkostensatz](#). Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich und kann im Antrag berücksichtigt werden. Das Beschäftigungsausmaß muss mindestens 50 % betragen. Eine Einreichung ist auch bei bestehender Teilzeitbeschäftigung möglich. Die eigenen Personalkosten werden entsprechend dem Beschäftigungsausmaß verringert.

Projektspezifische Mittel können (für Projekte mit einer beantragten Laufzeit von vier Jahren) bis zu einer Höhe von max. 120.000 € beantragt werden. Davon können bis zu 8.000 € für Coaching- und/oder Personalentwicklungsmaßnahmen für die Projektleiterin verwendet werden. Bei kürzerer beantragter Projektlaufzeit verringern sich die maximal beantragbaren Mittel sowie die davon verwendbaren Mittel für Coaching- und/oder Personalentwicklungsmaßnahmen aliquot.

Im Rahmen der projektspezifischen Mittel können auch Mittel für projektspezifische Arbeiten an der/den assoziierten Forschungsstätte(n), an denen assoziierte Forschungspartner:innen tätig sind, beantragt werden. Assoziierte Forschungspartner:innen sind Wissenschaftler:innen, die an anderen österreichischen Forschungsstätten (assoziierten Forschungsstätten) projektspezifisch arbeiten und einen maßgeblichen Beitrag zur Durchführung des Projekts leisten. Hierfür ist gegebenenfalls das Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in* auszufüllen. Die Mittel werden von der Trägerforschungsstätte an die assoziierte(n) Forschungsstätte(n)<sup>6</sup> ausbezahlt. Die Meldung im Rahmen der Abrechnung der an einer assoziierten Forschungsstätte verwendeten Mittel erfolgt direkt von der assoziierten Forschungsstätte an den FWF.

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

Projektleiterinnen, die nach der Geburt eines Kindes vollzeitbeschäftigt sind, können maximal bis zum dritten Geburtstag des Kindes eine Kinderpauschale in der Höhe von 9.600,00 € pro Kind p. a. (= Bruttobezüge inklusive aller Dienstgeber- und Dienstnehmerabgaben; Auszahlung des aliquoten Anteils 12-mal jährlich) beziehen.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

---

<sup>6</sup> Assoziierte Forschungsstätten müssen im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein. Im Fall der Bewilligung eines Antrags muss die Trägerforschungsstätte mit der assoziierten Forschungsstätte eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

## 2 Antrag

### 2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

#### 2.1.1 Abstract

Das künstlerisch-wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer künstlerisch-wissenschaftlicher Forschungskontext / Theoretischer Rahmen  
(*Wider arts-based research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele  
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden  
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad  
(*Level of originality / innovation*)
- Wesentliche Projektbeteiligte  
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

#### 2.1.2 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung umfasst maximal 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inklusive verpflichtendem Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1–5 und gegebenenfalls 6 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten
- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls assoziierten Forschungsstätte(n) und nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel;

- Anhang 3: künstlerisch-wissenschaftlicher Lebenslauf der Projektleiterin und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen (maximal 3 Seiten);
- Anhang 4: Karriereplan (maximal 2 Seiten);
- Anhang 5: Empfehlungsschreiben eines:einer in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin Habilitierten;
- Anhang 6 (optional): Kooperationschreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

### 2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:
  - Nennung von genau zwei Publikationen der Antragstellerin, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe [Abschnitt 1.5.1](#)) für eine Projektleitung erfüllt ist;
  - Publikations- und/oder Werkliste für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Befähigung möglicher Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)).
- Gegebenenfalls:
  - Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);
  - zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.4](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*Overview\_revision*) hochzuladen;
  - Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
  - Liste von maximal 3 Forscher:innen (optional) – darunter ggf. Gutachter:innen eines abgelehnten Projekts –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 3.2](#)), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, weitere Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

## 2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte, Kontaktformular, Antragsformular, Formular Programmspezifische Daten, Formular Kostenaufstellung, Formular Wissenschaftliches Abstract* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in, Formular Sonstige Kooperation*

## 2.2 Format und Inhalt des Antrags

### 2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale künstlerisch-wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen. Optional kann zusätzlich eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache beigefügt werden.

### 2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf maximal 20 Seiten lang sein. Sie enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 20-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–4, die Publikations- und/oder Werklisten und die in [Abschnitt 2.1.3](#) angeführten bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von der Antragstellerin verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationsschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. *Chicago Manual of Style, APA Publication Manual*). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist der Antragstellerin überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

### 2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf maximal 20 Seiten folgende, jeweils durch Überschriften ausgewiesene Abschnitte enthalten:

- 1) Inhaltsverzeichnis
- 2) Stand der einschlägigen internationalen Forschung (gegebenenfalls inklusive eigener Vorarbeiten) und Bezug des Projekts zu diesem Kontext
- 3) Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellung(en)
- 4) Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts
- 5) Methodik
- 6) Arbeits- und Zeitplanung
- 7) Assoziierte Forschungspartner:innen (falls zutreffend): Beschreibung des Beitrags des:der assoziierten Forschungspartner:in (siehe [Abschnitt 1.5](#)) im Rahmen des geplanten Projekts; assoziierte Forschungspartner:innen sind im Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in* anzuführen.
- 8) Nationale und/oder internationale Kooperationspartner:innen (falls zutreffend): Es ist zu spezifizieren, welche Kooperationspartner:innen vorgesehen sind und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Dabei sind neben den gesetzlichen auch FWF-Regelungen zur Möglichkeit einer internationalen Kooperation zu beachten (siehe [FWF-Website](#)). **Alle** in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen sind mit entsprechenden Angaben im **Formular *Sonstige Kooperation*** (pro Kooperationspartner:in ein Formular) anzuführen und können durch ein Kooperations schreiben bestätigt werden.
- 9) Projektrelevante künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin und Spezifizierung der Vorarbeiten zu dem geplanten Projekt/Habilitationsvorhaben
- 10) Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte<sup>7</sup> des eingereichten Projekts sowie der geplante Umgang damit müssen in diesem Abschnitt

---

<sup>7</sup> Als Orientierungshilfe kann zum Beispiel das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der Antragstellerin keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.

11) Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten<sup>8</sup> des eingereichten Projekts müssen beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung der Antragstellerin keine derartigen Komponenten enthält.

**Anhang 1:** Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

**Anhang 2:** Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Appendix A](#).

- Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Forschungsstätte(n) der assoziierten Forschungspartner:innen:
  - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF-Projekts finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel die Projektleiterin und künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
  - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
  - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
  - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind (siehe auch [Abschnitt 2.3.2](#)).

**Anhang 3:** Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Der künstlerisch-wissenschaftliche Lebenslauf und Forschungsleistungen der Antragstellerin sind auf insgesamt maximal 3 Seiten nach folgenden Vorgaben darzustellen.

Vorgaben für künstlerisch-wissenschaftliche Lebensläufe:

---

<sup>8</sup> Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, das heißt: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz sind auf der [FWF-Website](#) zu finden.)

- *Personal details*: Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen und/oder Werke verpflichtend anzugeben;
- *Education*: Auflistung des akademischen Werdegangs;
- *Position(s)*: Auflistung der künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 1.4.2](#));
- *Net research experience*: Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für künstlerisch-wissenschaftliche Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeitätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats (falls vorhanden). Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;
- *Research interests*: Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten künstlerisch-wissenschaftlichen Resultate;
- *Arts-based research publications and/or works*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten Publikationen und/oder Werke (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings, Konzerte, Ausstellungen, Installationen, Performances, Kunstwerke etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) ist auf die Angabe von Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches zu verzichten. Die Gutachter:innen werden aufgefordert, diese zu ignorieren;
- *Additional artistic, scientific, scholarly, and/or arts-based research achievements*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen außerhalb von Publikationen, wie unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

#### **Anhang 4:** Karriereplan

Der Karriereplan (maximal 2 Seiten) soll Angaben über die weitere künstlerisch-wissenschaftliche Qualifizierung der Antragstellerin auf Grundlage des angestrebten Forschungsprojektes/Habilitationsvorhabens beinhalten sowie über berufliche Ziele nach Ablauf der Förderung Auskunft geben. Im Fall eines Habilitationsprojektes ist anzugeben, in welchem Fach und an welcher Universität die Venia Docendi angestrebt wird. Der Karriereplan kann auch vorgesehene Coaching- oder Mentoring-Maßnahmen beinhalten.

**Anhang 5:** Empfehlungsschreiben einer:eines in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin Habilitierten

Das Empfehlungsschreiben (mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte) muss von einer in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin habilitierten Person verfasst sein, die an der Forschungsstätte, an der das Qualifizierungsprogramm/die Habilitation geplant ist, tätig ist. Es muss Angaben zur Person der Antragstellerin, zum Thema und zur Bedeutung des Projekts/Habilitationsvorhabens sowie über die Karriereimplikationen des Projekts/Habilitationsvorhabens für die Antragstellerin im Sinne des Programms enthalten.

**Anhang 6** (optional): Kooperationsschreiben

Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist.

## 2.2.4 Publikationsleistung

Folgende zwei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

- *PI-publication.pdf*: Nennung von genau zwei Publikationen der Antragstellerin, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage [PI-Publikation](#)). Diese Nennung dient dem FWF zur Beurteilung der Antragsberechtigung.
- *Publication\_lists.pdf*: Liste aller in den letzten fünf Jahren veröffentlichten künstlerisch-wissenschaftlichen Publikationen und/oder Werke<sup>9</sup> (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) der Antragstellerin. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

## 2.3 Beantragbare projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die Personalkosten für die Projektleiterin und

---

<sup>9</sup> Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

die projektspezifischen Kosten (siehe [Abschnitt 1.6](#)) sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen, wobei die projektspezifischen Kosten die Obergrenze (max. 120.000 € für Projekte mit einer beantragten Laufzeit von vier Jahren; bei kürzerer beantragter Laufzeit aliquot verringert) nicht überschreiten dürfen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte(n), für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne die Umsatzsteuer (netto) zu beantragen. Dies gilt für die Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls für assoziierte Forschungsstätten.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

### 2.3.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die [Personalkostensätze](#) des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht max. 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden.

### 2.3.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung der Unterschrift auf dem elane-Formular Erklärung der Trägerforschungsstätte, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung der Projektleiterin. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

### 2.3.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

### 2.3.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan,

gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar. Wenn Reisen mit dem Flugzeug unternommen werden, wird nachdrücklich empfohlen, eine CO<sub>2</sub>-Kompensationsabgabe<sup>10</sup> zu leisten, die ebenfalls im Rahmen der Reisekosten beantragbar ist oder aus den allgemeinen Projektkosten finanziert werden kann. Die Höhe der CO<sub>2</sub>-Kompensationsabgabe darf bis zu 15 % des Ticketpreises betragen.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. assoziierten Forschungsstätte(n) wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift der Träger- bzw. gegebenenfalls assoziierten Forschungsstätte zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die [Reisegebührenvorschrift des Bundes 1955](#) i. d. g. F. anzuwenden.

### 2.3.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Anders als bei der Zusammenarbeit mit assoziierten Forschungspartner:innen (siehe [Abschnitt 1.5](#)) sind bei Kooperationen die durch die Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#) (siehe [Abschnitt 2.3.6](#)).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

---

<sup>10</sup> Die Berechnung der Höhe einer CO<sub>2</sub>-Kompensationsabgabe für Flüge kann beispielsweise auf der Website von Climate Austria mit dem [CO<sub>2</sub>-Rechner](#) erfolgen.

### 2.3.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies künstlerisch, wissenschaftlich und/oder künstlerisch-wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy für Forschungsdaten](#) des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel:
  - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungzeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;
  - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
  - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
  - Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
  - Kosten im Rahmen von [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#).

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

### 2.3.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den [FWF-Förderrichtlinien](#) und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet und wirken sich auf die notwendige Anzahl an Gutachten aus (siehe [Abschnitt 3.3](#)). In [Appendix A](#) ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

### 2.3.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter Förderportfolio [Kommunikation](#).

## 2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Antragstellerin nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*Overview\_revision*) enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 3.2](#)). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 2.1](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

## 2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

### 2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

#### a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–5 und ggf. 6, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *PI-publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen der Antragstellerin, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind)
- *Publication\_lists.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre der Antragstellerin, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)

#### b) Formulare:

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *Kostenaufstellung*
- *Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Assoziierte:r Forschungspartner:in* (gegebenenfalls)
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

### 2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover\_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative\_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen, wird an die Gutachter:innen weitergeleitet);
- *Overview\_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

## 3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

### 3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und der Antragstellerin keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. In der FWF-Geschäftsstelle erfolgt eine formale Prüfung des Antrags. Stellt die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel fest, so übermittelt sie der Forschungsstätte und der Antragstellerin eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. 3 Wochen) behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über [elane](#) hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden (Wiedereinreichungen, siehe [Abschnitt 2.4](#)), aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Antragstellerin (siehe [Abschnitt 1.5.1](#)) und (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Abschnitt 2.2.3](#)).

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

### 3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Die Antragstellerin muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag der Antragstellerin in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragstellerinnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

### 3.3 Anzahl an notwendigen Gutachten

Für die Bewilligung eines Antrags sind mindestens 2 Gutachten erforderlich.

### 3.4 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** erfolgt unter Einbindung einer für Richter-PEEK eingerichteten internationalen Jury. Informationen zur durchschnittlichen Dauer des **Begutachtungsverfahrens** sind im [FWF-Dashboard](#) zu finden.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse in der Regel in der Juni- oder November/Dezember-Kuratoriumssitzung über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF werden die Trägerforschungsstätte und die Antragstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### 3.5 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und der Antragstellerin und der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an die Antragstellerin übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

### 3.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

### 3.7 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmittelung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im gleichen Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Antragsteller:innen oder antragstellende Forschungsstätten.

## **4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität**

### **4.1 Rechtsvorschriften**

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

### **4.2 Wissenschaftliche Integrität**

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

## **5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen**

### **5.1 Datenschutz**

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken

(z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

## 5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens der Projektleiterin muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. [Informationen zur Erstellung von PR-Texten](#) sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die [Vorlage für den DMP](#) kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

## 6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

### 6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls zu(r) assoziierten Forschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen. Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

a) Details on the applicant's research institution and – if applicable – of associated research partners:

Existing personnel (not financed by the FWF, usually the principal investigator and research personnel at the research institution(s))

Existing infrastructure

b) Information on the funding requested:

Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (number and type of requested positions, job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project)

Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see also [section 2.3.2.](#)

Please list and provide justifications for the following:

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel costs:

Other costs (including independent contractor agreements):

## 6.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Elise Richter PEEK<sup>11</sup>“

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragsteller:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen.

Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des Werdegangs und bislang erreichter künstlerisch-wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der künstlerisch-wissenschaftlichen Laufbahn der Antragstellerin berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Publikationen und/oder Werke und die zehn wichtigsten weiteren künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsleistungen der Antragstellerin berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag<sup>12</sup> unter Verwendung der folgenden sechs Beurteilungskriterien: 1) Innovation und Neuheitsgrad, 2) Qualität der geplanten Forschung, 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit, 4) Qualifikation der Antragstellerin, 5) Karriereentwicklung, 6) Ethik, Geschlecht und Gender und 7) abschließende Beurteilung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 6) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 der Antragstellerin in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden. Im Falle einer Bewilligung kann die Forschungsstätte in die der Antragstellerin übermittelten, anonymisierten Gutachten Einsicht nehmen.

---

<sup>11</sup> Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Elise Richter PEEK](#).

<sup>12</sup> Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 20 Seiten für die Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; maximal 3 Seiten für den wissenschaftlichen Lebenslauf inklusive einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für Elise Richter PEEK](#).)



## **Abschnitt 1:**

### **1. Innovation bzw. Neuheitsgrad**

Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

### **2. Qualität der geplanten Forschung**

Sind die künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen Erkenntnissen zu führen?

### **3. Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit**

Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, klar formuliert und geeignet, die künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methoden gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

### **4. Künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin**

Wie gut ist Antragstellerin für die Durchführung der vorgeschlagenen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation der Antragstellerin? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch im Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben könnten (z. B. Elternkarenz, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen).

### **5. Karriereentwicklung**

Ist das Projekt so geplant, dass nach Abschluss der beantragten Förderungsperiode die Qualifikation zur Bewerbung um eine in- oder ausländische Professur gegeben ist (Erreichung der Zielsetzung des Förderungsprogramms)?

### **6. Ethik, Geschlecht und Gender**

*Ethik:* Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

*Geschlecht und Gender:* Die Antragstellerin muss alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

### **7. Abschließende Beurteilung**

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

## **Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für die Antragstellerin**

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

## **Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF**

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an die Antragstellerin übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.